
BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0238/2021/1)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	05.07.2021	öffentlich

Neukalkulation der Fleischbeschaugebühren der Jahre 2014 bis 2020

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Kreistag beschließt die rückwirkende Neufestsetzung der Fleischbeschaugebühren für die Jahre 2014 bis 2020 entsprechend den vorliegenden Kalkulationen.

Sachdarstellung:

Am Ende eines langjährigen Verfahrens hat das Oberverwaltungsgericht Koblenz mit Urteil vom 15.12.2020 die Kalkulation unserer bisherigen Fleischbeschaugebühren in einigen methodischen Punkten beanstandet und deshalb als insgesamt fehlerhaft beurteilt. Dem Verfahren liegt der Widerspruch eines Gebührenschuldners gegen einen aus dem Jahre 2014 stammenden Gebührenbescheid zugrunde. Allen ab Mitte 2014 gegen den Kläger ergangenen Gebührenbescheide, gegen die Widerspruch eingelegt wurde, müssen daher auf eine neue Grundlage gestellt werden. Das Gericht hat in seinem Urteil auf die Möglichkeit der Neukalkulation hingewiesen. Durch die nachträgliche und rückwirkende Verabschiedung einer Gebührensatzung für den betroffenen Zeitraum der Jahre 2014 bis 2020 soll eine neue Rechtsgrundlage für die Erstellung korrigierter Gebührenbescheide geschaffen werden. Ohne eine entsprechende Rechtsgrundlage könnten dem Kläger lediglich die nicht annähernd kostendeckenden EU-Mindestgebühren in Rechnung gestellt werden.

Die nachträglichen Neukalkulationen berücksichtigen die Erkenntnisse aus dem Urteil und basieren ausschließlich auf den tatsächlichen Kosten, die dem Kreis für die Durchführung der fleischbeschaulichen Tätigkeiten im Betrieb des Klägers entstanden sind (*Verursacherprinzip*). Sie beinhalten die gezahlten tarifrechtlichen Vergütungen für das dort eingesetzte Fleischbeschaupteam sowie anteilig die

Material-, Sach- und Verwaltungskosten, die diesem Betrieb zugeordnet werden können. Unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes haben wir zudem vorsorglich den äußerst geringen Verwaltungsanteile aus der bisherigen Gebührensatzung bei der Neukalkulation beibehalten; auf die Berücksichtigung möglicherweise nicht mehr belegbarer Kosten wurde aus Gründen der Minimierung des Prozeßrisikos verzichtet.

Das Gesamtvolumen der streitgegenständlichen Gebührenbescheide beträgt etwa 350.000 €. Unter Zugrundelegung der neukalkulierten Gebührensätze stünde dem Kläger für das Jahr 2014 eine Rückzahlung in Höhe von etwa 1.800 € zu. Aus der Nachberechnung der Jahre 2015 bis 2020 würden sich demgegenüber Nachforderungen des Kreises in Höhe von insgesamt etwa 38.500 € ergeben. Aus Gründen des Vertrauensschutzes des betroffenen Unternehmens wird auf eine Nachveranlagung in dieser Höhe verzichtet. Diese Vorgehensweise dient ebenfalls der Minimierung des Prozeßrisikos eines möglicherweise noch zu führenden weiteren Rechtsstreits.

Nachkalkulation	Gebühren alt	Gebühren neu	Differenz
ab 08-2014	23282,19	21489,16	1793,03
2015	43427,91	49859,12	-6431,21
2016	44223,00	49662,09	-5439,09
2017	50503,79	57828,31	-7324,52
2018	47881,72	55491,68	-7609,96
2019	51115,53	57254,76	-6139,23
2020	56521,14	62123,37	-5602,23
Gesamt	316955,28	353708,48	-36753,21

Ohne eine entsprechende Rechtsgrundlage könnten lediglich die EU-Mindestgebühren in Rechnung gestellt werden, die sich für den besagten Zeitraum für den Betrieb des Klägers auf insgesamt etwa 70.000 € belaufen würden.

In der Anlage befinden sich die Entwürfe der Gebührensatzungen für den klagenden Betrieb für den Zeitraum Mitte 2014 bis Ende 2020 sowie in einer zweiten Anlage die entsprechenden Neukalkulationen. Eine generelle Neukalkulation war nicht erforderlich, da die Gebührenbescheide für andere Betriebe bestandskräftig sind.

Anlagen:

Anlage 1: Entwürfe der Fleischbeschaugebührensatzungen 2014 bis 2020

Anlage 2-7: Kalkulationen der Fleischbeschaugebührens

